

Az.: 416 HKO 15/12



## Beschluss

In dem Rechtsstreit

Björn **Habegger**, geschäftlich tätig unter der Bezeichnung "Mein-Spessart-Media", Amselweg 8,  
97737 Gemünden am Main

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Stefan **Musiol**, Mögendorfer Hauptstraße 49, 90482 Nürnberg, Gz.: 02916-11

gegen

**Euroweb Internet GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Christoph Preuß, Hansaallee  
299, 40549 Düsseldorf

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Berger**, Weißhausstraße 30, 50939 Köln, Gz.: ZR 12754/11

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt das Landgericht Hamburg - Kammer 16 für Handelssachen - durch  
den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Steinmetz  
am 27.01.2012 folgenden Beschluss:

I. Im Wege der einstweiligen Verfügung - der Dringlichkeit wegen ohne vorherige mündliche Verhandlung - wird der Antragsgegnerin bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens €250.000,-; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre, letztere zu vollziehen an deren Geschäftsführer Christoph Preuß

**verboten**

**im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs**

1. Web-Dienstleistungen und Internet-Werbedienstleistungen anzubieten und dabei das nachfolgend abgebildete Zertifizierungssiegel der Firma Google zu verwenden, ohne durch die Google Inc., 1600 Amphitheatre Parkway, Mountain View USA, bzw. Google Ireland, Dublin, den Status des „Zertifizierten Partners“ erhalten zu haben



2. Dienstleistungen in den Bereichen Webdesign und Onlinemarketing anzubieten und dabei die Bezeichnung einer anderen Gesellschaft als verantwortlichen Diensteanbieters anzugeben.

II. Die Kosten des Verfahrens fallen der Antragsgegnerin nach einem Streitwert von € 15.000,- zur Last.

Dr. Steinmetz  
Vorsitzender Richter am Landgericht